

**Az. 43.2-1711-I-2022-24**

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG- sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-;

Hier: Änderungsgenehmigung zur Errichtung eines zusätzlichen BHKWs (1248 kW<sub>el</sub>, 2886 kW<sub>FWL</sub>), eines externen Gasspeichers, eines Wärme-Pufferspeichers, sowie Einbindung des bestehenden Güllebehälters in die Biogasanlage und Rückbau des bestehenden Zündstrahl-BHKWs (250 kW<sub>el</sub>) und Heizöl-Lagers auf dem Grundstück der Biogasanlage, Fl.Nr. 1332, Gemarkung Oberaltenbernheim

### **Bekanntgabe**

#### **i. S. v. § 5 Abs. 2 UVPG**

Dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim liegt der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der Sturm GbR, Esbach 1, 91619 Oberzenn, auf Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKWs (1248 kW<sub>el</sub>, 2886 kW<sub>FWL</sub>) im bestehenden BHKW-Gebäude, eines externen Gasspeichers, eines Wärme-Pufferspeichers, außerdem die Erhöhung der installierten elektrischen Leistung auf insgesamt 1878 kW<sub>el</sub> und 4489 kW<sub>FWL</sub>, Umnutzung des bestehenden BHKW 1 (380 kW<sub>el</sub>) als Notstrom-Reserveaggregat, sowie Einbindung des bestehenden Güllebehälters in die Biogasanlage durch eine gasdichte Stahlbeton-Abdeckung und Rückbau des bestehenden Zündstrahl-BHKWs (250 kW<sub>el</sub>) und Heizöl-Lagers auf dem Grundstück der Biogasanlage, Fl.Nr. 1332, Gemarkung Oberaltenbernheim, vor.

Das neu errichtete BHKW (1248 kW<sub>el</sub>) dient künftig zusammen mit den bestehenden BHKW wechselseitig als Hauptaggregat. Das BHKW, welches nicht als Hauptaggregat fungiert, dient dem Zweck der bedarfsgerechten Erzeugung von elektrischem Strom für das öffentliche Stromnetz, indem es bei den zeitlich begrenzten Regelenergieaufrufen zugeschaltet wird. Das bestehende BHKW 1 wird nur noch als Notstromaggregat verwendet.

Die Betriebseinheit der Biogasverwertungsanlage über Blockheizkraftwerke übertrifft eine Feuerungswärmeleistung von 1 MW, weshalb das zu errichtende BHKW nach Nr. 1.2.2.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig – im vereinfachten Verfahren – ist.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i. S. von § 2 Abs. 4 Nr. 2 a) UVPG, für das gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen ist.

Nach § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung in 2 Stufen als überschlägige Prüfung durchzuführen, wobei die Stufe 2 mit Prüfung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen nur dann durchzuführen ist, wenn die Stufe 1 mit der Prüfung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien zu dem Ergebnis kommt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Die bestehende Biogasanlage befindet sich am nördlichen Ortsrand von Esbach und ist im Wesentlichen umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Nach Einschätzung der im Verfahren beteiligten Fachstellen werden bei Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen keine Bedenken gegen oben genanntes Gesamtvorhaben erhoben. Unter Beachtung der festgesetzten Auflagen und Bedingungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Im Einwirkungsbereich der Anlage liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG. Es sind weder Schutzgebiete, noch Biotope oder Naturdenkmäler, Denkmäler oder Bodendenkmäler vorhanden, und es handelt sich auch nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

#### **Ergebnis der Vorprüfung:**

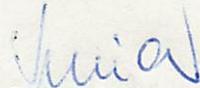
Die Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien von dem Vorhaben berührt werden.

Nach überschlägiger Prüfung und Einschätzung durch die Immissionsschutzbehörde kann das Vorhaben somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Neustadt a. d. Aisch, 20.07.2022  
Landratsamt Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim  
-Immissionsschutz-

  
Spindler  
Regierungsamtsrätin